

99050122018000

Gesundheitsberatung für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6002993-99050122018000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050122018000
Leistungsbezeichnung I	Gesundheitsberatung für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter
Leistungsbezeichnung II	Gesundheitsberatung für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 3 Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG – Prostituiertenschutzgesetz) – Anmeldepflicht für Prostituierte • § 10 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)– Gesundheitliche Beratung • §§ 2 und 3 Sächsisches Prostituiertenschutzausführungsgesetz (SächsProstSchGAG) – Gesundheitliche Beratung
Teaser	Die gesundheitliche Beratung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern dient dem Schutz der in der Prostitution tätigen Personen. Ohne Nachweis der Beratung ist die vorgeschriebene Anmeldung nicht möglich. Inhalte der gesundheitlichen Beratung sind:
Volltext	<p>Pflicht zur Wahrnehmung der gesundheitlichen Beratung nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)</p> <p>Die gesundheitliche Beratung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern dient dem Schutz der in der Prostitution tätigen Personen. Ohne Nachweis der Beratung ist die vorgeschriebene Anmeldung nicht möglich. Inhalte der gesundheitlichen Beratung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankheitsverhütung • Schwangerschaftsverhütung und Schwangerschaft • Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs <p>Die Pflichtberatung ist im Prostituiertenschutzgesetz (ProstG) festgeschrieben, sie ist unabhängig von den anonymen Beratungs- und Untersuchungsmöglichkeiten nach § 19 Infektionsschutzgesetz (IfSG).</p>
Erforderliche Unterlagen	gültiges Personaldokument
Voraussetzungen	Die Sexarbeiterin oder der Sexarbeiter muss bei Anmeldung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Modul	Sachverhalt
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Vereinbaren Sie einen Termin mit der Beratungsstelle. Nutzen Sie, soweit für Ihren Ort verfügbar, die Online-Anmeldung über Amt24 (siehe -> Onlineantrag und Formulare).</p> <p>Nach der individuellen gesundheitlichen Beratung durch das Gesundheitsamt erhalten Sie eine Bescheinigung, mit der Sie sich beim Ordnungsamt anmelden können. Diese Bescheinigung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vor- und Nachname der beratenen Person • das Geburtsdatum der beratenen Person • die ausstellende Stelle • das Datum der gesundheitlichen Beratung
Bearbeitungsdauer	
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Geltungsdauer der Erstbescheinigung: 3 Monate <p>Achtung! Innerhalb dieser Zeit müssen Sie die Tätigkeit beim Ordnungsamt anmelden. • regelmäßige Folgeberatung für Personen über 21 Jahre: jährlich für Personen unter 21 Jahren: halbjährlich</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	